

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18	München, den 30. September	2025
--------	----------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
20.8.2025	Bekanntmachung des Vertrags über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag 02-36-D	482
16.9.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung 2230-1-1-6-K	491
26.8.2025	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst 2038-3-1-8-V	493
29.8.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-I/B	523
11.9.2025	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz 2030-2-21-WK	524
11.9.2025	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	526

02-36-D

**Bekanntmachung
des Vertrags über die
Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des
Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von
Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag**

vom 20. August 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 23. Juli 2025 (Drs. 19/7718) dem im Zeitraum vom 18. Dezember 2024 bis 24. März 2025 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 20. August 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Vertrag über die
Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des
Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von
Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und

- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9

Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11

Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten

Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.01.2025

Nancy F a e s e r

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 25.02.2025

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

München, den 18.03.2025

M. S ö d e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 28. Februar 2025

Kai W e g n e r

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 28.2.2025

Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5.3.2025

A. B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 18.12.2024

Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 05.02.2025

Boris R h e i n

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 14. März 2025

Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 24.03.2025

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 07. März 2025

Hendrik W ü s t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 28.2.2025

Alexander S c h w e i t z e r

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 31. Januar 2025

Anke R e h l i n g e r

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 18.03.2025

M. K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 11.03.2025

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 18.3.2025

G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 10/3/25

Mario V o i g t

2230-1-1-6-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung

vom 16. September 2025

Auf Grund des Art. 57a Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) vom 18. Oktober 2013 (GVBl. S. 630, BayRS 2230-1-1-6-K), die durch § 1 Abs. 209 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und die Angabe „BayEUG“ wird durch die Angabe „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Eine Förderschule ist berechtigt, einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG zu stellen, wenn

1. an ihr mindestens 16 Beschäftigte nach den Art. 59 und 60 Abs. 1 und 2 BayEUG, einschließlich Schulleiterin oder Schulleiter und ständigem Vertreter, tätig sind

sowie

2. sie

- a) am Schulversuch Führung KOOPERATIV teilgenommen hat

oder

- b) nach der Anzahl der an der Schule tätigen Beschäftigten nach den Art. 59 und 60 Abs. 1 und 2 BayEUG zu den in absteigender Reihenfolge größten Schulen gehört, die nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel berücksichtigt werden können.

(3) ¹Die maßgebliche Anzahl an Lehrkräften sowie an Förderschulen der Beschäftigten gemäß Art. 60 Abs. 1 und 2 BayEUG bemisst sich nach den gemäß Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 BayEUG erfassten

Daten des jeweils vorvergangenen Jahres. ²Bei der Ermittlung der antragsberechtigten Schulen werden eine Führungsspanne von 1 zu 14 sowie zwei Lehrerstunden für Leitungszeit je Mitglied der erweiterten Schulleitung zugrunde gelegt.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und die Angabe „Abs. 1“ wird durch die Angabe „den Abs. 1 und 2“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, die nicht zugleich unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 fallen, und Schulen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1, die nicht zugleich unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 fallen, können bis zu dem in § 2 genannten Termin ebenfalls die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen; sie werden in eine Warteliste aufgenommen.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und nach der Angabe „Buchst. b“ wird die Angabe „und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Übergangsregelung für Förderschulen

¹Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 sind bei einem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung für das Schuljahr 2025/2026 hinsichtlich der Anzahl der an der Schule Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b die gemäß Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 BayEUG am 1. Oktober 2024 erfassten Daten maßgeblich. ²Abweichend von § 1 Abs. 4 sind im Schuljahr 2025/2026 antragsberechtigte Förderschulen nicht durch Bekanntmachung festzulegen, sondern durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu informieren. ³Der Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung kann abweichend von § 2 bis spätestens 1. Dezember 2025 gestellt werden. ⁴Die Aufnahme in eine Warteliste gemäß § 3 erfolgt erst ab dem Schuljahr 2026/2027.“

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 3a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

München, den 16. September 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-1-8-V

**Verordnung
zur Änderung der
Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher
Verwaltungsdienst**

vom 26. August 2025

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) vom 28. September 2018 (GVBl. S. 755, BayRS 2038-3-1-8-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Mai 2024 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird die Angabe „Verkehrsmanagement,“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Verkehrsmanagement,“ gestrichen.
 - b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einen erfolgreichen Abschluss an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder eine geeignete Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine geeignete Industriemeisterprüfung und eine anschließende mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit in einem der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachgebiet und“.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in einem in § 7 Nr. 1 aufgeführten Fachgebiet“ gestrichen, vor der Angabe „Abschluss“ wird die Angabe „geeigneten“ eingefügt und die Angabe „Meister- oder Meisterinnenprüfung“ wird durch die Angabe „Meisterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „in einem in § 7 Nr. 2 aufgeführten Fachgebiet“ gestrichen und nach der Angabe „Fachhochschule“ wird die Angabe „in einem geeigneten Studiengang“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „in einem in § 7 Nr. 3 aufgeführten Fachgebiet“ gestrichen und nach der Angabe

„Universität“ wird die Angabe „in einem geeigneten Studiengang“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Die Geeignetheit des“ die Angabe „Studienganges,“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel jährlich für den Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene am 1. September,
2. in der dritten Qualifikationsebene am 1. Januar,
3. in der vierten Qualifikationsebene am 1. November.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 Buchst. d wird die Angabe „Verkehrsmanagement,“ gestrichen.

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchst. b wird die Angabe „Wohnen, Mobilität,“ angefügt.

bb) In Buchst. d wird die Angabe „Verkehrsmanagement“ durch die Angabe „Verkehr“ ersetzt.

7. Der Wortlaut des § 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Vorbereitungsdienst soll den Beamtinnen und Beamten die erforderliche Fach- und Methodenkompetenz für verantwortliches berufliches Handeln vermitteln. ²Ausbildungsziele sind insbesondere:

1. Qualifizierung für die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung und deren Querschnittsbereiche,
2. Erwerb der notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse,
3. Ergänzung der in Ausbildung oder Studium erworbenen Fachkenntnis und Fähigkeiten in Bezug auf die fachlichen Aufgaben der jeweiligen Qualifikationsebene in der Praxis,
4. Kompetenz in qualitätsorientiertem, termin- und kostenbewusstem Projektmanagement, sowie die Kompetenz zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Planungen und Projekten,
5. Vorbereitung zu fachübergreifendem vernetzten Denken,
6. Kompetenzaufbau für Führungs- und Managementaufgaben sowie Vermittlung sozialer und persönlicher Kompetenzen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor der Angabe „Ausbildungsabschnitte“ die Angabe „praktische und fachtheoretische“ eingefügt und die Angabe „Lehrinhalte“ wird durch die Angabe „Lehr- und Prüfinhalte“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „weisen“ durch die Angabe „entsenden“ ersetzt und die Angabe „den einzelnen Ausbildungsstellen zu“ wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Teilzeit“ angefügt.

b) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „für den Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „und der obersten Ausbildungsbehörde“ gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes kann gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 %, in Härtefällen 50 %, der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In der vierten Qualifikationsebene besteht ein zusätzlicher Fachausschuss für Querschnittsthemen, der im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien bestellt wird.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Umfang und Inhalt der Qualifikationsprüfung

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien können nach näherer Regelung durch das Prüfungsamt die schriftlichen Prüfungen auch digital und die mündlichen Prüfungen als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungen sollen die Befähigung zeigen, in einem begrenzten Zeitraum einen Sachverhalt zu erfassen, die daraus abgeleitete Aufgabe einer realisierbaren Lösung zuzuführen und diese konkret und nachvollziehbar zu begründen. ²In der mündlichen Prüfung sollen insbesondere Kommunikationsverhalten, Sicherheit des Auftretens, Gewandtheit im Ausdruck, Verhandlungsgeschick und Streben nach konstruktiven Lösungen gleichwertig neben Fachwissen und angemessener Allgemeinbildung beurteilt werden.

(3) Prüfungsstoff und Bearbeitungszeiten ergeben sich aus dem aktuellen Prüfstoffverzeichnis.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen, die Angabe „acht“ wird durch die Angabe „fünf“ ersetzt, nach der Angabe „Prüfungsfächer“ wird die Angabe „je Fachgebiet“ und nach der Angabe „Prüfungsstoff“ wird die Angabe „und den jeweiligen Bearbeitungszeiten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen, die Angabe „fünf“ wird durch die Angabe „vier“ ersetzt, nach der Angabe „Prüfungsfächer“ wird die Angabe „je Fachgebiet“ und nach der Angabe „Prüfungsstoff“ die Angabe „und den jeweiligen Bearbeitungszeiten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen, nach der Angabe „Prüfungsfächer“ wird die Angabe „je Fachgebiet“ und nach der Angabe „Prüfungsstoff“ wird die Angabe „und den jeweiligen Bearbeitungszeiten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung wird abgenommen

1. in der zweiten und dritten Qualifikationsebene von zwei Prüfungskommissionen bestehend je aus drei Personen für Prüfungsgespräche und Kurzvortrag mit Diskussion,

2. in der vierten Qualifikationsebene von zwei Prüfungskommissionen bestehend je aus zwei Personen für Prüfungsgespräche und eine Prüfungskommission bestehend aus drei Personen für Kurzvortrag und Diskussion.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „und dritten“ gestrichen und die Angabe „20“ wird durch die Angabe „15“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in der dritten Qualifikationsebene aus drei Prüfungsgesprächen zu je 20 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten einschließlich Diskussion zu einem Thema, das 60 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird.“

cc) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. in der vierten Qualifikationsebene aus vier Prüfungsgesprächen zu je 15 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten mit anschließender fünfzehnminütiger Diskussion zu einem Thema, das 45 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stichentscheide richten sich nach § 21 Abs. 2 APO.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Angabe „dreifach“ durch die Angabe „fünffach“ und die Angabe „sechs“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 3 werden die Angabe „zweifach“ durch die Angabe „sechsfach“ und die Angabe „vier“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
- ddd) In Nr. 4 werden die Angabe „1,5-fach“ durch die Angabe „siebenfach“, die Angabe „drei“ durch die Angabe „sieben“ sowie die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
- eee) Nr. 5 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „einfach“ durch die Angabe „zweifach“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 wird durch die folgenden Nrn. 1 und 2 ersetzt:
- „1. 28 für die zweite und dritte Qualifizierungsebene,
2. 43 für die vierte Qualifizierungsebene.“
15. § 21 Abs.1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Gesamtpunktzahl
- a) für die zweite und dritte Qualifikationsebene weniger als 140 Punkte beträgt,
- b) für die vierte Qualifikationsebene weniger als 215 Punkte beträgt
- und die Gesamtprüfungsnote somit schlechter als ausreichend ist;
2. weniger als 5 Punkte in mehr als drei Prüfungen erzielt wurden, darunter maximal zwei schriftliche Prüfungen.“
16. Vor § 33 wird folgender § 33 eingefügt:
- „§ 33
- Übergangsregelung
- „¹Die Bestimmungen der §§ 1 bis 24 gelten nicht für Beamte und Beamtinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2025 begonnen haben; insofern gelten die dieser Verordnung in der am 31. Oktober 2025 geltenden Fassung fort. ²Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. ³Das jeweils zuständige Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.“
17. Der bisherige § 33 wird § 34 und in der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
18. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

München, den 26. August 2025

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Anhang

(zu § 1 Nr. 18)

Anlage 1**Prüfstoffverzeichnis 2. Qualifikationsebene****A. Fachgebiet: Straßenbetrieb und Verkehrsmanagement**

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Winterdienst, Fahrzeuge und Geräte	3 x 15 ¹⁾	4	Organisation und Durchführung des Winterdienstes: a) gesetzliche Grundlagen, b) kosten- und umweltbewusster Winterdienst, c) Entstehung von winterlichen Fahrbahnzuständen, d) präventiver und kurativer Winterdienst, e) Arbeits- und Gesundheitsschutz, f) Ressourceneinsatz im Winterdienst (Personal, Fahrzeuge und Geräte, Material). Fahrzeuge und Geräte: a) Fahrzeuge und Geräte im Straßenbetriebsdienst, b) Management der Fahrzeug- und Geräteausstattung, c) wirtschaftlicher Einsatz, Controlling.
2	Verkehrssicherung		4	Grundlagen der Verkehrssicherung: a) RSA, ZTV-SA, b) Anwendung der Regelpläne, c) StVO und VwV-StVO, d) Verkehrsrechtliche Anordnung, e) Aufstellung von Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen.
3	Betriebsdienst- management, Umwelt und Landschaft		4	Betriebsdienstmanagement: a) Organisation des täglichen Dienstbetriebes, b) Straßenmanagement (Straßenkörper, Nebenanlagen, Straßenausstattung), c) Wartung und Kontrolle im Betriebsdienst, d) Dienstanweisungen, e) Arbeitsvorbereitung. Umwelt und Landschaft: a) Auswirkungen von Betriebsdienstmaßnahmen auf die Umwelt, b) Pflege von straßenbegleitenden Grünflächen, c) Umgang mit belasteten und unbelasteten Stoffen.

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
4	Öffentliches Auftragswesen, Haushalt, Betriebs- programme	3 x 15 ¹⁾	4	Öffentliches Auftragswesen: a) Bauaufträge (VHB Bayern), b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VHL Bayern), c) Vergabe- und Vertragswesen, d) Abnahme, Abrechnung und Mängelansprüche. Betriebskostenrechnung, Controlling: a) staatliche Haushalts- und Wirtschaftsführung, b) Budgetierung, c) Leistungserfassung, Leistungskatalog, d) Verrechnungssätze, e) Auswertungen. Betriebsdienstprogramme: a) Zeiterfassung-Lohnabrechnung, b) Leistungserfassung im Winterdienst, c) Fahrzeug- und Geräteverwaltung.
5	Recht, Verwaltung und Führung		4	Fachbezogene Rechtsgebiete: a) Straßenrecht, b) Kreuzungsrecht, c) Wasserrecht, d) Haftungsrecht. Dienstrecht und Verwaltung: a) Grundzüge des Beamten-, Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrechts, b) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen, c) Staatsrecht.
	Summe	45	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 5

Prüfstoffverzeichnis 2. Qualifikationsebene**B. Fachgebiet: Wasserwirtschaft**

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Unterhaltung, Entwicklung und Ausbau von Gewässern, Betrieb von Hochwasser- schutzanlagen, Landschaftspflege	3 x 15 ¹⁾	4	a) Wasserbau an Flüssen, Bächen, Seen und staatlichen Wasserspeichern, b) Wildbäche und deren Einzugsgebiete, Hochwasserschutzanlagen, Deichverteidigung und Hochwassereinsatz, c) Betrieb von staatlichen Wasserspeichern, d) Quer- und Längsbauwerke, Wege und kleine Brücken, e) Flussausstattung, Lebendverbau, Pflanzen, Gehölze, f) Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen, g) Auswirkung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt.
2	Baubetrieb und Bauherrenfunktion, Vergabe und Vertragswesen		4	a) Bauleitung, wirtschaftliches Handeln, Baukosten, b) Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen, c) Arbeitereinsatz, Geräte und Werkzeuge, Bau- und Betriebsstoffe, Baugrund, d) Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, e) Vergabe- und Vertragswesen, f) Aufmaße, Abnahme, Abrechnung.
3	Technische Gewässeraufsicht		4	a) Gewässerkundliches Messwesen (qualitativ/quantitativ), b) Wasserrahmenrichtlinie, c) Warndienste, d) Zustand der Gewässer, e) Überschwemmungsgebiete, f) Anlagen in und am Gewässer, g) Wasserbenutzungsanlagen, h) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
4	Technische Gewässeraufsicht		4	a) Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz, Schadensfälle, b) Untersuchungsmethoden Schutz der oberirdischen Gewässer, c) Abwasseranlagen, d) Grundwasserschutz, e) Wasserversorgungsanlagen, f) Wasserschutzgebiete.

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
5	Recht, Verwaltung und Führung	3 x 15 ¹⁾	4	a) Wasserrecht, b) Abwasserabgabenrecht, c) Wasser- und Bodenverbandsrecht, d) Bodenschutzrecht, e) Naturschutzrecht, f) Fischereirecht, g) Baurecht, h) Abfallrecht, i) Straßen- und Wegerecht, j) Haftungsrecht, k) Mitarbeiterführung, l) Gesprächs- und Verhandlungsführung, m) Grundzüge des Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, n) Verwaltungstechnik, o) Behördenorganisation, p) Geschäftsordnung, q) Liegenschaftsverwaltung, r) Bürgerfreundliches Verhalten.
	Summe	45	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 5

Anlage 2

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene

A. Fachgebiet: Hochbau und Städtebau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 x 20 ¹⁾	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts, b) Verwaltungsverfahrensrecht, c) Verwaltungstechnik, d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO), e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen, f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen, g) Haushaltsrecht.
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien: a) Vertieft: aa) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Entwicklungsplanung, Bauleitplanung), bb) Bauordnungsrecht, cc) Rechtliche und technische Vorschriften, Normen und Richtlinien. b) In den Grundzügen: aa) Umweltrecht, bb) Städtebaurecht, cc) Wohnungsbau, dd) Denkmalpflege.
3	Projektplanung, -management und -durchführung		6	Gebäudeplanung (Entwurf, Beurteilung und Optimierung), Projektmanagement und -durchführung unter Berücksichtigung von: a) räumlicher Planung, b) Funktion, c) Kosten und Wirtschaftlichkeit, d) Konstruktionssystemen und -methoden, e) Baustoffen, f) Bauphysik, g) Betriebstechnik, h) Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung, i) Erschließung und Entsorgung, j) Bauausführung und Unterhalt, k) Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine, l) Rhetorik und Verhandlungstechnik, Organisation und Führung.

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
4	Haushalts-, Vergabe- und Vertragswesen	3 x 20 ¹⁾	6	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen, c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen), d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene

B. Fachgebiet: Maschinenwesen

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 x 20 ¹⁾	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts, b) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO), c) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen, d) Haushaltsrecht.
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien: a) Vertieft: aa) rechtliche und technische Vorschriften, Normen und Richtlinien, bb) Energierecht, cc) Umweltrecht, dd) Bauordnungsrecht (fachspezifisch), ee) Arbeitsschutzrecht. b) In den Grundzügen: aa) Bauplanungsrecht, bb) Bauordnungsrecht.
3	Projektplanung, -management und -durchführung		6	Erstellen von Planungskonzepten und Entwürfen sowie Beurteilung von Fachplanungen insbesondere unter Berücksichtigung von: a) rechtlichen und technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien, b) Funktion, Versorgungssicherheit, Brandschutz und Technik, c) Kosten und Wirtschaftlichkeit, d) Nachhaltigkeit und Energieeffizienz, e) Projektmanagement, Qualitäten und Termine, im Bereich der maschinentechnischen Anlagen für Erschließung, Zentralen und Installationen im Hochbau (techn. Gebäudeausrüstung entsprechend den Anlagengruppen der HOAI): Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen, nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, Gebäudeautomation. Technische Anlagen in Außenanlagen: a) Zentralen, Netze und Anlagen zur Versorgung mit thermischer Energie (Wärme, Kälte, Dampf), b) Anlagen und Netze für Gas-, Wasser- und Abwasser, Rhetorik und Verhandlungstechnik.
4	Haushalts-, Vergabe- und Vertragswesen		6	a) Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen, c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen), d) Finanzierung und Förderung von Vorhaben.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

1) Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene

C. Fachgebiet: Elektrotechnik

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 x 20 ¹⁾	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts, b) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO), c) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen, d) Haushaltsrecht.
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien: a) Vertieft: aa) Rechtliche und technische Vorschriften, Normen und Richtlinien, bb) Energierecht, cc) Umweltrecht, dd) Bauordnungsrecht (fachspezifisch), ee) Arbeitsschutzrecht. b) In den Grundzügen: aa) Bauplanungsrecht, bb) Bauordnungsrecht.
3	Projektplanung, -management und -durchführung		6	Entwurf, Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen wie Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Informations-, Sicherheits- und Kommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von: a) rechtlichen und technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien, b) Funktion und Technik, c) Kosten und Wirtschaftlichkeit, d) Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz, e) Projektmanagement, Qualität und Termine, f) Rhetorik und Verhandlungstechnik.
4	Haushalts-, Vergabe- und Vertragswesen		6	a) Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen, c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen), d) Finanzierung und Förderung von Vorhaben.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene

D. Fachgebiet: Straßen- und Ingenieurbau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 x 20 ¹⁾	4	Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts sowie Verwaltungs- und Haushaltsrecht: a) Verwaltungsverfahrensrecht, b) Verwaltungstechnik, c) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO), d) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen, e) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen, f) Haushaltsrecht.
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft sowie Verwaltungshandeln: a) Straßenrecht, b) Straßenverkehrsrecht, c) Verkehrssicherheit, d) Unfallverhütung (Unfallkommission), e) Lärmschutz und Immissionsschutz an Straßen, f) Planungsrecht und Umweltrecht, g) Bauordnungsrecht, h) Kreuzungsrecht, i) Rhetorik und Verhandlungstechnik.
3	Grundlagen und Projektplanung		6	Planung und Beurteilung von Straßen, Ingenieurbauwerken und Radverkehrsanlagen: a) Bedarfsplänen und Programme, b) Baurechtserlangung, c) Richtlinien und Normen, d) Wirtschaftlichkeit (Kostenbewusstes Planen und Bauen), e) Verkehrssichere Straßengestaltung (Sicherheitsaudit), f) Umweltverträglichkeit (Artenschutz, Geologie, Hochwasser, Lärmschutz, Globales Klima), g) Projektplanung (Grundlagen), Entwurfgrundlagen, h) Planungen beurteilen und untersuchen, i) Barrierefreiheit, j) Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren, k) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
4	Vollzug und Durchführung (Projektmanagement)	3 x 20 ¹⁾	6	Durchführung von Baumaßnahmen; Erhaltung und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken: a) Bau- und Verkehrstechnik, Straßenausstattung, b) Richtlinien und Normen, c) Erhaltungsmanagement, d) Umweltverträglichkeit, Abfallentsorgung (Altlasten), e) Projektmanagement, Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine, f) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, g) Betriebsdienst (Straßenunterhaltung, Winterdienst), h) Landschaftspflege /Grünpflege, i) Verkehrsmanagement im Straßenverkehr, j) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen), k) Zuwendungen, l) Finanzierung/Förderung von Vorhaben.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene**E. Fachgebiet: Wasserwirtschaft**

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung, Auftragswesen	3 x 20 ¹⁾	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs- und öffentlichen Dienstrechts, b) Verwaltungstechnik, c) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen, d) Haushaltsrecht, e) Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, f) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen.
2	Fachbezogenes Recht		4	Verwaltungsverfahren und fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen, Richtlinien und Verordnungen: a) Vertieft: aa) Wasserrecht. b) In den Grundzügen: aa) Bodenschutz- und Altlastenrecht, bb) Naturschutzrecht, cc) Bauordnungs- und Bauplanungsrecht.
3	Projektplanung, -management und -durchführung		6	a) Planung, b) Bau, c) Finanzierung von Vorhaben, d) Projektmanagement, e) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen), f) Technische Gewässeraufsicht (staatliche Anlagen).
4	Bewirtschaftung der Gewässer		6	a) Begutachtung als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren, b) Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange außerhalb wasserrechtlicher Gestattungsverfahren, c) Zuwendungswesen, d) Technische Gewässeraufsicht (allgemein).
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene

F. Fachgebiet: Technischer Umweltschutz

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht, Haushalts-, Vergaberecht und Verwaltung	3 x 20 ¹⁾	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts, b) Verwaltungsverfahrensrecht, c) Verwaltungstechnik, d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO), e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen, f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, g) Haushaltsrecht, h) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, i) Zuwendungsrecht.
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien: a) Vertieft: aa) Immissionsschutzrecht, bb) Kreislaufwirtschaftsrecht. b) In den Grundzügen: aa) sonstiges Umweltrecht (u. a. Naturschutzrecht, Wasserrecht, Chemikalienrecht, UVP), bb) Bauordnungsrecht, cc) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung).
3	Planung und Verfahrensablauf		6	Umweltrelevante Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung unter Berücksichtigung von: a) Luftreinhaltung, b) Anlagensicherheit, c) Lärm- und Erschütterungsschutzes, d) Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, e) Kreislaufwirtschaft.
4	Überwachung und Beschwerde- bearbeitung		6	Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von: a) Luftreinhaltung, b) Anlagensicherheit, c) Lärm- und Erschütterungsschutz, d) Schutz vor nichtionisierender Strahlung, e) Kreislaufwirtschaft, f) Rhetorik und Verhandlungstechnik.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene

G. Fachgebiet: Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung, Haushaltsrecht, Auftragswesen	3 x 20 ¹⁾	4	a) Grundzüge des Verfassungs- und öffentlichen Dienstrechts, b) Verwaltungsverfahrensrecht, c) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO), d) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insb. Naturschutzbehörden, e) Haushalts- und Wirtschaftsführung, f) Öffentliches Auftragswesen, Wirtschaftlichkeit.
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien: a) Vertieft: Naturschutzrecht. b) In den Grundzügen: aa) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Bauleitplanung), bb) Bauordnungsrecht, cc) Straßenrecht, dd) Wasserrecht, ee) Umweltrecht, ff) Forstrecht, gg) Landwirtschaftsrecht, hh) Flurbereinigungsrecht, ii) Jagdrecht, jj) Fischereirecht.
3	Grundlagen und Planung		6	a) Naturraum- und projektbezogene Standortanalyse und -beurteilung, b) Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen, c) Vergabe-/Vertragsrecht: Architekten- und Ingenieurleistungen, d) Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Umweltverträglichkeitsstudien, Landschafts- und Grünordnungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen und Freiflächengestaltungsplänen unter Berücksichtigung von Funktion, räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kostenermittlung und Kostenkontrolle, Recht und Verwaltung.

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
4	Vollzug und Durchführung	3 x 20 ¹⁾	6	a) Vollzug des Naturschutzrechts einschließlich Beurteilung anderer Fachplanungen, b) Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung von Funktion, räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kostenermittlung und Kostenkontrolle, Recht und Verwaltung, c) Vergabe-/Vertragsrecht: bei Bau, Liefer- und Dienstleistungen, d) Finanzierung, Förderrecht und Zuwendungen.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

Anlage 3

Prüfstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene

A. Fachgebiet: Hochbau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Querschnitt	4 x 15 ¹⁾	2 x 5	1.1. Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts 1.2. Organisation Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere der Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling 1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit 1.4. Personalmanagement Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung 1.5. Digitalisierung Building Information Modeling, Geoinformations- systeme (GIS), Künstliche Intelligenz 1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns 1.7. Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Vertragserfüllung f) Durchsetzung von Ansprüchen
2	Hochbau		3 x 7 ²⁾	Fachspezifisches Projektmanagement (PM): 2.1. Baumanagementthemen wie z. B.: Beurteilung von Projekten im Hochbau, Grundstücksbeurteilung, Projektentwicklung, Projektplanung (Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten), Projektorganisation (integrale Planung), Kostenermittlung und -steuerung, Terminplanung und -steuerung, Qualitätssicherung, Verfahren nach RL-Bau / RBBau, Bauen im Bestand, BIM, Controlling 2.2. Fachthemen wie z. B.: Bautechnik, Konstruktionssysteme und Methoden, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz, Brandschutz, Bauphysik, Denkmalpflege, Kunst am Bau, Barrierefreiheit, Baustoffe, Schadstoffe, Technische Gebäudeausstattung, Normungswesen, Zustimmung im Einzelfall, Arbeitssicherheit, Unterhalt und Betrieb

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
3	Städtebau	4 x 15 ¹⁾	3 x 7 ²⁾	Beurteilung und Konzeption von Bauvorhaben, Programmen und Planungen nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben, Umsetzung planerischer Ideen und Vorgaben in der Objektplanung: 3.1. Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung 3.2. Öffentliches Baurecht – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht 3.3. Fachliche Planungen/Programme in Grundzügen: wie z. B.: Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, Denkmalpflege, Energiekonzepte, Energieeffizienz, Klima, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Barrierefreiheit 3.4. Wohnungswesen fachbezogenes Recht, Siedlungswesen, Wohnungswirtschaft und Projektentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Förderung, Projektmanagement, Experimenteller Wohnungsbau, Barrierefreiheit im Wohnungsbau, Beurteilung von Planungen, Wohnungskonzepte, Besondere Wohnformen 3.5. Städtebau Finanzierung und Förderung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Projektmanagement im Städtebau 3.6. Kombination von Förderprogrammen, insbesondere aus Städtebau, Wohnungswesen und Mobilität
	Summe	60	31	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 3

²⁾ Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 2 bis 3

Prüfstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene

B. Fachgebiet Städtebau, Wohnen, Mobilität

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Querschnitt	3 x 15 ¹⁾	2 x 5	1.1. Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts 1.2. Organisation Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere der Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungs- rechnung, Controlling 1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit 1.4. Personalmanagement Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung 1.5. Digitalisierung Building Information Modeling, Geoinformations- systeme (GIS), Künstliche Intelligenz 1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns 1.7. Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Vertragserfüllung f) Durchsetzung von Ansprüchen
2	Städtebau und Wohnen		3 x 7 ²⁾	Beurteilung und Konzeption von Bauvorhaben, Programmen und Planungen nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben, Umsetzung planerischer Ideen und Vorgaben in der Objektplanung: 2.1. Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung 2.2. Öffentliches Baurecht – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht 2.3. Fachliche Planungen/Programme in Grundzügen wie z. B.: Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, Denkmalpflege, Energiekonzepte, Energieeffizienz, Klima, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Barrierefreiheit

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
2	Städtebau und Wohnen	3 x 15 ¹⁾	3 x 7 ²⁾	2.4. Wohnungswesen fachbezogenes Recht, Siedlungswesen, Wohnungswirtschaft und Projektentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Förderung, Projektmanagement, Experimenteller Wohnungsbau, Barrierefreiheit im Wohnungsbau, Beurteilung von Planungen, Wohnungskonzepte, Besondere Wohnformen 2.5. Städtebau Finanzierung und Förderung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Projektmanagement im Städtebau 2.6. Kombination von Förderprogrammen, insbesondere aus Städtebau, Wohnungswesen und Mobilität
3	Hochbau			Fachspezifisches Projektmanagement (PM): 3.1. Baumanagementthemen wie z. B.: Beurteilung von Projekten im Hochbau, Grundstücksbeurteilung, Projektentwicklung, Projektplanung (Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten), Projektorganisation (integrale Planung), Kostenermittlung und -steuerung, Terminplanung und -steuerung, Qualitätssicherung, Verfahren nach RL-Bau / RBBau, Bauen im Bestand, BIM, Controlling 3.2. Fachthemen wie z. B.: Bautechnik, Konstruktionssysteme und Methoden, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz, Brandschutz, Bauphysik, Denkmalpflege, Kunst am Bau, Barrierefreiheit, Baustoffe, Schadstoffe, Technische Gebäudeausstattung, Normungswesen, Zustimmung im Einzelfall, Arbeitssicherheit, Unterhalt und Betrieb
4	Mobilität und Verkehr	1 x 15	0	Grundlagen zu Recht, Technik, Zuständigkeiten, Aufsicht und Finanzierung: 4.1. Mobilität Mobilitätsplanung, Herausforderungen, Radverkehr, Tarifsysteme, Verbunderweiterungen, Digitalisierung 4.2. Schienenverkehr / Schieneninfrastruktur Ausbauprogramme, Dekarbonisierung 4.3. ÖPNV 4.4. Luftverkehr / Sicherheit im Luftverkehr 4.5. Güterverkehr Kombinierter Verkehr, Schifffahrt und Häfen
	Summe	60	31	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 3

²⁾ Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 2 bis 3

Prüfstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene

C. Fachgebiet: Maschinenwesen und Elektrotechnik

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Querschnitt	4 x 15 ¹⁾	2 x 5	1.1. Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts 1.2. Organisation Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere der Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling 1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit 1.4. Personalmanagement Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung 1.5. Digitalisierung Building Information Modeling, Geoinformationssysteme (GIS), Künstliche Intelligenz 1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns 1.7. Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Vertragserfüllung f) Durchsetzung von Ansprüchen
2	Projektmanagement, Facility Management, und Versorgungswirtschaft		3 x 7 ²⁾	2.1. Fachübergreifendes Projektmanagement im Hochbau sowie fachspezifisches Projektmanagement aus Sicht des Maschinenwesens und der Elektrotechnik: Projektentwicklung, Durchführung von Hochbaumaßnahmen als Neubau und im Bestand, Verfahren nach RLBau und RBBau, Projektorganisation (integrale Planung), Kostenermittlung- und -steuerung, Terminplanung und -steuerung, Qualitätssicherung, Inbetriebnahmemanagement, Digitalisierung-Gebäudeautomation-Monitoring (DGM), BIM 2.2. Beurteilung und Konzeption von Hochbauprojekten hinsichtlich des späteren Betriebs: Facility Management, Betriebs- und Arbeitssicherheit, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit, technisches Monitoring 2.3. Energievertragswesen, Energiepreise und -tarife, Spezifische Kosten- und Verbrauchsdaten, Entwicklungstendenzen des Energieverbrauches

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
3	Maschinenwesen und Elektrotechnik	4 x 15 ¹⁾	3 x 7 ²⁾	Erstellen von Planungskonzepten und Beurteilung von Fachplanungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, energetischen Standards und Brandschutz in den Bereichen: 3.1. Maschinentechnische Anlagen, Zentralen und Installationen im Hochbau (techn. Gebäudeausrüstung entsprechend den Anlagengruppen der HOAI): Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Wärmeverorgungsanlagen, Lüftungstechnische, nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, Gebäudeautomation. Technische Anlagen in Außenanlagen: Zentralen, Netze und Anlagen zur Versorgung mit thermischer Energie (Wärme, Kälte, Dampf) Anlagen und Netze für Gas, Wasser und Abwasser 3.2. Elektrotechnische Anlagen, Zentralen und Installationen im Hochbau (techn. Gebäudeausrüstung entsprechend den Anlagengruppen der HOAI): Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Förderanlagen. Technische Anlagen in Außenanlagen: Zentralen, Netze und Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie sowie Datennetze
	Summe	60	31	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 3

²⁾ Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 2 bis 3

Prüfstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene

D. Fachgebiet: Straßen- und Ingenieurbau, Verkehr

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Querschnitts- themen	3 x 15 ¹⁾	2 x 5	1.1. Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts 1.2. Organisation Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere der Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungsrech- nung, Controlling 1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit 1.4. Personalmanagement Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung 1.5. Digitalisierung Building Information Modeling, Geoinformations- systeme (GIS), Künstliche Intelligenz 1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschafts- lehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns 1.7. Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Vertragserfüllung f) Durchsetzung von Ansprüchen
2	Bautechnik Ingenieurbau		3 x 7 ²⁾	2.1. Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Recht der Planfeststellung 2.2. Projektmanagement Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung 2.3. Konstruktiver Ingenieurbau Beurteilung von Bauwerksentwürfen, Bauwerkserhaltung, Geotechnik und Erdbau, Städtischer Ingenieurbau 2.4. Bautechnik Baustoffe, Bauphysik, Bodenkunde, Unter- und Oberbau, Entwässerung von Verkehrsflächen, Recycling 2.5. Fachliche Belange wie z. B.: Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Altlasten und Bodenschutz, Gewässerschutz

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
3	Straßenbau	3 x 15 ¹⁾	3 x 7 ²⁾	3.1. Straßen- und Kreuzungsrecht, Straßenverkehrsrecht 3.2. Straßenplanung, Straßenentwurf Beurteilung von Projekten einschließlich Generalverkehrsplanung, Straßennetzgestaltung, Linienführung, Querschnitt, Knotenpunkte, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit 3.3. Straßenfinanzierung und Zuwendungswesen 3.4. Straßenverkehrstechnik, Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit 3.5. Erhaltung und Betrieb Erhaltungsmanagement, Straßenbetriebsdienst, Arbeitsstellensicherung
4	Mobilität und Verkehr	15	0	Grundlagen zu Recht, Technik, Zuständigkeiten, Aufsicht und Finanzierung: 4.1. Mobilität, Mobilitätsplanung, Herausforderungen, Radverkehr, Tarifsysteme, Verbunderweiterungen, Digitalisierung 4.2. Schienenverkehr / Schieneninfrastruktur Ausbauprogramme, Dekarbonisierung 4.3. ÖPNV 4.4. Luftverkehr / Sicherheit im Luftverkehr 4.5. Güterverkehr, Kombiniertes Verkehr, Schifffahrt und Häfen
	Summe	60	31	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 3

²⁾ Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 2 bis 3

Prüfstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene

E. Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Querschnitts- themen	4 x 15 ¹⁾	2 x 5	1.1. Allgemeine Rechtsgebiete³⁾ Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts 1.2. Organisation³⁾ Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling 1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit³⁾ 1.4. Personalmanagement³⁾ Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung 1.5. Digitalisierung, Datenschutz, Künstliche Intelligenz 1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns, Zuwendungswesen 1.7. Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen e) Controlling f) Vertragserfüllung g) Durchsetzung von Ansprüchen
2	Wasserwirtschaft		3 x 7 ²⁾	2.1. Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Recht der Planfeststellung 2.2. Projektmanagement Projektmanagementmethoden, Projektplanung, Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Projektkommunikation 2.3. Konstruktiver Ingenieurbau Entwurf, Beurteilung und Vergleich von Projekten, Dämme, Deiche, Hochwasserschutzwände, Stützmauern, Stauanlagen sowie sonstige Anlagen und Bauwerke 2.4. Bautechnik und Bodenkunde Erosions- und Lawinenschutz, Ingenieurbilogie, Wasserbautechnik, ökologischer Gewässerausbau, Durchgängigkeit, Naturschutz und Landschafts- pflege, Hochwasserschutz, Schutz vor Wildbächen und Muren

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
2	Wasserwirtschaft	4 x 15 ¹⁾	3 x 7 ²⁾	2.5. Nachhaltigkeit, Daseinsvorsorge Wasserrecht, Bodenrecht, Umweltrecht, Naturschutzrecht, weiteres fachbezogenes Recht 2.6. Grundlagen und Ziele, Leitlinien, Grundsätze Strategien und Programme, staatliche Aufgaben, öffentliche Förderungen, wirtschaftliche Anreize, Beratung 2.7. Wasserhaushalt, Hydrologie, technische Gewässeraufsicht Gewässerkunde und Gewässermorphologie, Monitoring, Wasserhaushalt, Klimawandel, technische Gewässeraufsicht 2.8. Gewässerschutz, Grund- und Trinkwasserschutz, sonstige Nutzungen des Wassers Trinkwasserversorgung, Niederschlagswasserbe- wirtschaftung, Abwasserentsorgung, Wasserkraft, Grundwasserbewirtschaftung, Bewässerung, Niedrigwasserbewirtschaftung, sonstige Nutzungen 2.9. Schutz des Menschen vor dem Wasser Hochwasserschutz, Hochwasserrisikomanagement, Sturzfluten, Katastrophenschutz 2.10. Ökologie und Gewässer Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne, Strukturentwicklung, Vernetzung, Gewässerunter- haltung und -pflege 2.11. Bodenschutz und Altlasten Bodenschutz- und Altlastenrecht, Vorsorgender Bodenschutz, Nachsorgender Bodenschutz
	Summe	60	31	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

¹⁾ Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 2

²⁾ Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsstoff 2.1 bis 2.11

³⁾ gemeinsame mit allen Fachgebieten

9210-2-I/B

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

vom 29. August 2025

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

§ 29 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist Benennende Behörde nach § 13a GGVSEB.“

2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 29. August 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2030-2-21-WK

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung zum
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz**

vom 11. September 2025

Auf Grund des Art. 126 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Universität Bayreuth und der Ludwig-Maximilians-Universität München:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2025 (GVBl. S. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayHIG ist in begründeten Ausnahmefällen eine erneute Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder im Hochschulrat bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren zulässig.“

2. § 36 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 32 Abs. 1 Halbsatz 2 BayHIG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu zehn weitere gewählte Mitglieder an. ²Von den Mitgliedern nach Satz 1 muss mindestens die Hälfte aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) gewählt werden. ³Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung können aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. ⁴Wenn die Präsidentin oder der Präsident keine Professorin oder kein Professor ist, muss die Anzahl der Professorinnen und Professoren in der Hochschulleitung die Anzahl der sonstigen Mitglieder um mindestens eins überschreiten.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Vizepräsidentin“ und nach der Angabe „Vizepräsidenten“ jeweils die

Angabe „gemäß Abs. 2“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Vizepräsidentin“ und nach der Angabe „Vizepräsident“ jeweils die Angabe „gemäß Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

München, den 11. September 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 11. September 2025

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch die Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Die Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2025 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 7 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 14 Spalte 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchst. q wird die Angabe „und Ausgleichsabgabe“ angefügt.
 - bb) In Buchst. t wird die Angabe „und der Geldwäsche“ gestrichen.
 - b) In Nr. 30 Spalte 3 Buchst. c wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

Spalte 4
„ Deggendorf, Dingolfing, Eichstätt, Erding, Grafenau, Ingolstadt, Nördlingen, Starnberg, Wunsiedel “.

- c) Nr. 54 Spalte 3 und 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. h wird die Angabe „und der Geldwäsche“ gestrichen.
 - bb) Nach Buchst. h wird folgender Buchst. i eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„ i) Steuerfahndung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GWG-Meldungen) und der Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§ 31b AO-Mitteilungen)	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
	“ .

cc) Die bisherigen Buchst. i und j werden die Buchst. j und k.

§ 2

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

In Anlage 3 Nr. 30 Spalte 3 Buchst. c der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

Spalte 4
„ Ansbach, Deggendorf, Dingolfing, Eichstätt, Erding, Grafenau, Ingolstadt, Nördlingen, Pfaffenhofen, Starnberg, Straubing, Wunsiedel
“ .

§ 3

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Der Anlage 3 Nr. 46 Spalte 3 und 4 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgender Buchst. b angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„ b) Verwaltung der Wohnungsbau- prämie, soweit nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz das Wohnsitzfinanzamt des Prämienberechtigten zuständig ist	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
	“ .

§ 4**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2025 und § 3 am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 11. September 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612